

Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung *

Teil 1: Ereignishypothesen, Fallanalyse und kriminalistische Versionsbildung in polizeilichen Entscheidungsprozessen und in der kriminalistischen Fallbearbeitung

Von Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.

2.7 Fahndungslage

2.7.1 Fahndungsinformationen

- welche Fahndungsinformationen liegen vor?
- sind die Fahndungsinformationen lückenlos und vom Inhalt her gesichert?
- ist der Täter flüchtig, ist die Person des Flüchtlings bekannt/unbekannt?
- Ist der Aufenthaltsort der/des Tatverdächtigen bekannt, bestehen Erkenntnisse über räumliche oder persönliche Hinwendungsmöglichkeiten auf der Flucht?

2.7.2 Eilbedürftigkeit der Fahndung, Fluchtmittel?

2.7.3 Sachfahndungsmöglichkeiten nach der Tatbeute oder Tatmitteln?

2.7.4 Fahndungsräume und Fahndungsarten

2.7.5 Beurteilung der Fahndungslage

Erläuterungen:

Als erstes sollten die vorliegenden Fahndungsinformationen aufgelistet und hinsichtlich ihres Fahndungswertes beurteilt werden. Es ist zu fragen, ob die Fahndungsinformationen lückenlos sind oder ob zusätzliche Informationen erhoben werden müssen. Es ist zu beurteilen, ob die Informationen ihrem Inhalt nach als gesichert anzusehen sind.

Ist der Täter flüchtig, ist zu prüfen, ob Hinweise auf gezielte Fahndungsmaßnahmen nach dem Flüchtligen vorliegen oder wie sie gewonnen werden können.

Zur Klärung der Fahndungsvoraussetzungen ist zu bedenken, wie diese Informationen in erfolversprechende Fahndungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Weiterhin sind Überlegungen zur Eilbedürftigkeit von Fahndungsmaßnahmen gegebenenfalls unter Einbeziehung bereits eingeleiteter Fahndungen anzustellen. Es ist zu fragen: wie groß ist der zeitliche und räumliche Tätersprung? Dazu sind unter Beachtung des Fluchtmittels und der Fluchtwege Weg-Zeit-Berechnungen vorzunehmen.

Es ist zu beurteilen, ob der mit den beabsichtigten Fahndungsmaßnahmen verbundene Aufwand zur Straftat und zu dem angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis steht.

Ferner sind die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die in Frage kommenden Fahndungsarten zu prüfen und die Vor- und Nachteile für den Fahndungserfolg abzuwägen.

3. Rechtslage

3.1 Rechtliche Beurteilung des Ereignisses

3.1.1 Straftat(en)

- Vergehen
- Verbrechen

3.1.2 Gefahr(en) nach

- Art, Schwere und zeitlicher Dringlichkeit

3.1.3 Rechtliche Schwerpunkte polizeilichen Handelns

- Gefahrenabwehr, Strafverfolgung
- Aufgaben- und Pflichtenkollisionen aus der Doppelfunktion der Polizei.

3.2 Rechtscharakter getroffener polizeilicher Maßnahmen

3.3 Befugnisnormen für zukünftige polizeiliche Eingriffsmaßnahmen

3.4 Besondere Zuständigkeiten

Erläuterungen:

Der zu beurteilende Fall ist strafrechtlich einzuordnen. In der Regel ist das gesetzlich schwerste Delikt anzunehmen. Eine differenzierte juristische Einstufung kann in vielen Fällen jedoch erst dann erfolgen, wenn alle dafür bedeutsamen objektiven und subjektiven Informationen ermittelt sind, also nach Abschluß der Untersuchungen. Folglich wird es sich bei der strafrechtlichen Beurteilung des Falles i. d. Regel um ein vorläufiges Ergebnis handeln. Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen hat u.a. auch Bedeutung für die Intensität polizeilicher Einsatz- und Ermittlungshandlungen und gegebenenfalls Einfluß auf gesetzliche Eingriffsbefugnisse.

Weiterhin ist der Fall daraufhin zu bewerten, ob von dem zugrundeliegenden Ereignis weiterhin Gefahren ausgehen bzw. fortbestehen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Straftat noch andauert oder bevorsteht. Grad und Ausmaß der Gefahren sind zu qualifizieren.

Der rechtliche Schwerpunkt des polizeilichen Handelns ist herauszuarbeiten. Im Regelfall wird dies die Strafverfolgung sein.

Soweit die Lage dazu Anlaß gibt, sind Aufgaben- und Pflichtenkollisionen, die sich aus den Aufgabenzuweisungen zur Gefahrenabwehr einerseits und zur Strafverfolgung andererseits ergeben, zu erörtern.

Bereits getroffene polizeiliche Maßnahmen sind rechtlich kurz zu bewerten, gegebenenfalls sind die rechtlichen Voraussetzungen für erkennbar zukünftiges polizeiliches Handeln zu prüfen, z. B. die Erhebung personenbezogener Daten, verdeckte Maßnahmen der Informationsgewinnung, Observation, Ausschreibungen zur Fahndung, vorläufige Festnahme, Durchsuchungsmaßnahmen u. ä.

Auf umfangreiche juristische Abhandlungen zur Rechtslage sollte allerdings verzichtet werden, soweit dazu nicht besonderer Anlaß besteht.

Anmerkung:

- 1 Ausführlich setzt sich damit bereits Walder, H., in seinem kriminalistischen Standardwerk: Kriminalistisches Denken, 5. völlig neub. u. erw. Aufl., Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1996, auseinander. Beiträge finden sich auch bei Kube, Störzer, Brugger (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 1 u. 2, Forschungsreihe BKA, Bd. 16/1 u. 2, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1983/84.
- 2 Die Elemente der Beurteilung der Lage enthält PDV 100 Nr. 1.3. Siehe auch die Erläuterungen in: Schulte, R., Handbuch zur PDV 100, Kommentar, Loseblatt Sammlung Bd. 1, Boorberg, Stuttgart 1976
- 3 Siehe dazu ausführlich Clages, H., Kriminalistik, Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 3. neub. u. erw. Aufl., S. 39ff., Boorberg, Stuttgart 1997.
- 4 Clages, H., a.a.O., S. 47, 48.
- 5 Ackermann, R., Strauß, E., Die kriminalistische Untersuchungsplanung – Untersuchungsmethodik-, Ministerium des Innern der DDR, Publikationsabteilung, Berlin 1986.

* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 10/99, S. 700

*Beispiel II: Kriminalistische Fallanalyse:
Raubüberfall auf Geldtransport, Raubmord*

I. Lage

Fortschreibung der Lage aus Beispiel I:
überfälliges Geldtransportfahrzeug der Raiffeisenbank A-Stadt am 25. 5. 19...

Am gleichen Tag gegen 15.00 Uhr wird das Geldtransportfahrzeug verlassen in einem Waldstück südlich von A-Stadt auf einem Waldweg aufgefunden.

Im Fahrerraum werden auf Fahrer- und Beifahrersitz Blutspuren und im Fußraum drei Patronenhülsen Kal. 9 mm, gefunden. Der im Laderaum des Kfz eingebaute Tresor war offenbar mit einem Hebelwerkzeug aufgebrochen worden. Die oben genannte Bargeldsumme fehlt. Auf dem Fahrzeugboden des Laderaumes wird ein einzelner 1000-DM-Schein und eine aufgerissene Geldbanderole der Landeszentralbank gefunden. Neben den Reifenspuren des VW Passat sind im Erdreich Reifenspuren eines anderen Kfz vorhanden.

Aufgrund sofort eingeleiteter Suchmaßnahmen werden in unmittelbarer Nähe im Unterholz mit Zweigen verdeckt die Leichen der beiden vermißten Bankbediensteten aufgefunden. Beide Leichen weisen mehrere Einschüsse im Oberkörperbereich und starke Verletzungen durch stumpfe Gewalt im Schädelbereich auf. Die Toten waren vollständig bekleidet.

Neben den Leichen wurden eine Patronenhülse, Kal. 9 mm, und zwei Patronenhülsen, Kal. 7,65 mm, gefunden.

Nach dem Ergebnis der noch am gleichen Tag durchgeführten gerichtlichen Leichenöffnung war der Tod bei beiden Opfern wenige Stunden vorher aufgrund der Schußverletzungen eingetreten.

Aufgrund der ausgelösten Öffentlichkeitsfahndung teilte am 26. 5. 19.. ein Zeuge (C) mit, daß ihm am Donnerstag, 25. 5. 19.., in der Nähe des Tatortes etwa gegen 11.00 Uhr, der beschriebene VW Passat und ein zweiter Pkw, ein geländegängiges Fahrzeug, aufgefallen sei. Beide Pkw seien mit hoher Geschwindigkeit und quietschenden Reifen in die dort abzweigende Waldstraße eingebogen. Im Passat hätten sich vier Personen befunden. Auf dem Rücksitz hinter dem Fahrer habe eine Frau mit auffallend hellem blonden Haar gesessen. Über die Personen im Geländewagen konnte er keine Angaben machen.

Ein weiterer Zeuge (D) berichtet über eine Beobachtung, die er am 25. 5. 19.. gegen 10.30 Uhr gemacht hatte.

Ihm seien auf der Landstraße von B- nach A-Stadt zwei Pkw aufgefallen, die rechts am Straßenrand in Fahrtrichtung A-Stadt standen und anscheinend in einen Verkehrsunfall verwickelt waren. Bei den Fahrzeugen habe es sich um einen geländegängigen Pkw Marke Opel-Frontera, Farbe dunkelrot, mit amtlichem Kennzeichen von A-Stadt und um einen VW Passat Combi gehandelt. Der Geländewagen habe schräg vor dem Passat gestanden. An den Fahrzeugen hätten sich vier Männer und eine Frau aufgehalten, die heftig gestikulierten. Als er seine Geschwindigkeit verringert habe, um anzuhalt, habe ihn die Frau vorbeigewunken. Nach der Beschreibung der Personen befragt gab D an, daß ihm die etwa 25 Jahre alte Frau durch ihr hellblondes langes Haar aufgefallen sei. Einer der Männer sei auffallend schlank und groß, Alter etwa Mitte 30 Jahre. Über die anderen Männer konnte der Zeuge keine Beschreibung geben.

II. Kriminalistische Fallanalyse

Vorbemerkungen:

Der Fall ist einem tatsächlichen Tatgeschehen nachgebildet. Er beschreibt einerseits eine sehr komplexe Tat, andererseits zeigt er exemplarisch den häufig lückenhaften Informationsstand über die Tat bei Aufnahme der Fallermittlungen auf. Die Möglichkeiten und Grenzen der Erschließung des Tatgeschehens durch Spuren der Tat, ergänzt durch Ermittlungsergebnisse und Zeugenaussagen, werden dabei deutlich. Aussagen zu Tat und Täter sind mit hinreichender Sicherheit nur dort möglich, wo das vorhandene Informationspotential eindeutige Schlüsse darauf zuläßt. Aufgrund dieser in der kriminalistischen Praxis häufig anzutreffenden lückenhaften Informationslage über wesentliche Tatfragen ist es bei der Untersuchungsplanung unumgänglich, zunächst mit kriminalistischen Versionen zu arbeiten, die sodann Grundlage weiterer Untersuchungshandlungen zur Aufklärung der Tat sind.

Die Falllösung soll auch zeigen, daß ein kriminalistisches Analyseschema für eine Fallanalyse flexibel gehandhabt werden muß. Schemata stellen keineswegs „sklavische“ Einengungen des Lösungsweges und der anzuwendenden Lösungsmethodik dar, sondern müssen sich an den Besonderheiten der Fallstruktur orientieren. Zweckmäßig erscheint es im vorliegenden Fall, zunächst den erkennbaren oder möglichen Tatablauf zu analysieren, um erst dann auf die Beurteilungselemente wie Tatort und Tatzeit einzugehen, denn diese stehen aufgrund der Eigenart der Fallstruktur in besonderer Abhängigkeit zum angenommenen Tatgeschehen.

1. Auftrag

Nach dem Sachstand über das Ereignis vom 25. 5. 19.. sind primär umfassende polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung durchzuführen. Einsatztaktische Bindungen oder besondere Weisungen über Art und Ausmaß der Strafverfolgungsmaßnahmen bestehen nicht. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung für die Polizei ergibt sich aus §§ 163 i. V. mit 152 II StPO. Sind im Verlauf des weiteren Ermittlungs- und Einsatzhandelns Maßnahmen zu treffen, die im Schwerpunkt das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgen, richtet sich die Aufgabenzuweisung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Polizeigesetze der Länder.

2. Anlaß

2.1 Gefahrenlage

Gegenwärtige Gefahren für Leib oder Leben Dritter liegen, soweit erkennbar, bei dem Sachstand vom 25. 5. 19.. nicht vor.

Bei Nichtergreifen der Täter besteht bei den in Frage kommenden Tätern erfahrungsgemäß Wiederholungsgefahr, d. h. die zukünftige Gefährdung erheblicher Rechtsgüter. Eine erfolgreiche Tatbegehung wird die Täter mit Wahrscheinlichkeit zur Wiederholung verleiten. Insoweit kann das Vorliegen einer dringenden Gefahr festgestellt werden.

Bei nicht zeitnaher Aufklärung der Tat und Ergreifen der Täter erscheint die Feststellung und Sicherung von Beweismitteln sowie die Wiederbeschaffung der Tatbeute mit zunehmendem Zeitablauf gefährdet.

2.2 Verdachtslage

2.2.1 Verdachtslage im Hinblick auf die Tat

Offensichtlich liegt ein Raubüberfall auf einen Werttransport z.N. der Raiffeisenbank in A-Stadt und Raubmord z. N. der beiden Transportbegleiter Walter F und Guido K durch Schußwaffengebrauch gegen die beiden Opfer vor.

2.2.2 Täterverdacht

Täterverdacht richtet sich gegen eine Personengruppe von drei Verdächtigen, dem Augenschein nach zwei Männer und eine Frau. Die Verdächtigen sind unbekannt. Der Verdacht der Täterschaft gründet sich auf folgende Informationen und Bewertungen:

- Zeugenaussage des Zeugen D bezüglich seiner Beobachtung am 25. 5. 19..., 10.30 Uhr
- aus der Schlußfolgerung, daß es sich bei der von dem Zeugen beobachteten Personengruppe von insgesamt fünf Personen wahrscheinlich um die beiden Opfer und um die Täter gehandelt hat
- die Zeugenaussage des Zeugen C zu seiner Beobachtung am 25. 5. 19..., gegen 11.00 Uhr,
- die begründete Annahme, daß diese Beobachtungen tatzusammenhängend sind und verdachtsleitend im Hinblick auf den Tatverdacht.

Fakten, die offensichtlich gegen diese Täterversion sprechen, sind nicht erkennbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß weitere Mittäter an der Tat beteiligt waren.

2.3 Ereignisrelevanz, Informations- und Meldepflichten

2.3.1 Bedeutung der Tat

Es liegt ein Kapitalverbrechen vor. Die Tat wurde mit hoher krimineller Energie offenbar in Tatgemeinschaft von mehreren Tätern begangen. Die Täter stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

2.3.2 Einsatzintensität

Die Tat und die Gefährlichkeit der flüchtigen unbekannt Täter erfordern und rechtfertigen polizeiliche Maßnahmen mit hoher Einsatzintensität nach Art und Ausmaß der einzusetzenden Kräfte und polizeilichen Mittel.

Zur Untersuchungsführung ist der Einsatz einer Ermittlungskommission (EK, bei Tötungsdelikten üblicherweise als Mordkommission oder Mordermittlungskommission bezeichnet) erforderlich. Sie hat die Federführung für alle Untersuchungshandlungen. Eine Verstärkung der EK mit erfahrenen Raubsachenbearbeitern der Kriminalpolizei ist in solchen Fällen wegen der notwendigen speziellen Sachkunde über den potentiellen Täterkreis zweckmäßig.

Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller bedeutsamen Einsatz- und Ermittlungshandlungen der Polizei mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ist geboten.

2.3.3 Informations- und Meldepflichten

Meldungen und Benachrichtigungen an Aufsichtsbehörden, übergeordnete Verantwortungsträger und die zuständige Staatsanwaltschaft über das Ereignis haben wegen der Bedeutung der Tat zu erfolgen.

2.3.4 Medienresonanz

Bei der Art und Schwere der Tat ist mit großer Medienresonanz zu rechnen. Zu Presseauskünften bei Kapitalverbrechen ist grundsätzlich nur die zuständige Staatsanwaltschaft berechtigt. In der Regel geschieht dies in Absprache mit der Polizei. Presseanfragen über den Fall sind dementsprechend an die Pressestelle der StA weiterzuleiten.

2.4 Die Tat

2.4.1 Tatablauf

2.4.1.1 Vortatphase

Das Tatbild zeigt, daß der Tat eine ausführliche Planung und Erkundung der Tatörtlichkeiten und des Ablaufs der sich regelmäßig wiederholenden Geldtransporte vorausgegangen sein muß. Die Regelmäßigkeit, in der die Geldtransporte durchgeführt worden sind, begünstigte das „Ausbalduern“ durch die Täter.

Die erkennbaren Tathandlungen lassen den Schluß zu, daß der beabsichtigte Tatablauf in seinen einzelnen Tatphasen durch die Täter sorgfältig festgelegt worden war.

Hinsichtlich der unmittelbaren Tatvorbereitung stellt sich die Frage, ob die Täter das Geldtransportfahrzeug am Tatort beobachtet haben oder es an der Stelle des Überfalls erwarteten oder ob durch andere Tathandlungen die Tat unmittelbar ermöglicht worden ist. Die Frage kann mit hinreichender Sicherheit nicht beantwortet werden. Allenfalls können dazu aus den bisher bekannten Fakten und allgemeinen kriminalistischen Erfahrungen Vermutungen angestellt werden. Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß das Fahrzeug zumindest unmittelbar vor dem Überfall beobachtet worden ist.

2.4.1.2 Haupttatphase

Die Haupttatphase dürfte in mehreren Handlungsphasen abgelaufen sein.

- Version zur Handlungsphase 1:

Die Handlungsphase 1 wird offenbar durch folgende Tathandlungen gekennzeichnet:

- Anhalten des Geldtransportfahrzeugs durch die Täter auf der Rückfahrt von der LBZ in A-Stadt und Verhinderung der Weiterfahrt, wahrscheinlich durch Blockieren unter Verwendung eines von den Tätern benutzten Kraftfahrzeugs
- Überfall auf die Transportbegleiter

- nach erfolgtem Überfall wahrscheinlich Hinzusteigen eines Täters und der Mittäterin in das Geldtransportfahrzeug und direkte Fahrt mit den beiden Opfern zum Tatort

- Version zur Handlungsphase 2:

Die Handlungsphase 2 wird bestimmt durch

- Verletzungshandlungen an den Opfern und die Abgabe von Schüssen auf die Opfer sowie
- das Aufbrechen des Geldtresors mit einem Hebelwerkzeug und die Inbesitznahme der Beute.

Folgende Verletzungs- und Tötungshandlungen sind aus der Spurenlage rekonstruierbar:

- Schläge mit stumpfem Schlagwerkzeug auf die Schädel der Opfer, entweder in der Absicht, die Opfer zunächst handlungsunfähig zu machen oder um ihren Widerstand zu brechen. Spuren, die auf einen Kampf zwischen den Tätern und den Opfern schließen lassen, sind aus dem Sachverhalt nicht erkennbar.

- Abgabe von mehreren Schüssen in den Brustbereich der Opfer. Die aufgefundenen drei Patronenhülsen gleichen Kalibers im Fußraum des Geldtransportfahrzeugs und die Blutspuren auf Fahrer- und Beifahrersitz deuten darauf hin, daß bereits im Fahrzeug Schüsse auf die Opfer abgegeben worden sind.

Ob die im Fahrzeug aufgefundene aufgerissene Geldbanderole und der einzelne Geldschein aus der Tatbeute in dem Sinne gedeutet werden können, daß bereits am Tatort eine Aufteilung der Geldbeute auf die Mittäter erfolgt ist, kann allenfalls vermutet werden. Unterstellt man die Richtigkeit

dieser Annahme, muß nach kriminalistischer Erfahrung damit gerechnet werden, daß sich die Täter unmittelbar nach der Tat trennten. Dieser Umstand wäre für die Durchführung von Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen von Bedeutung.

• Handlungsphase 3:

Diese Handlungsphase wird bestimmt durch

- die Abgabe weiterer Schüsse am Verbergungsort auf die Opfer. Darauf deuten die dort aufgefundenen Patronenhülsen unterschiedlichen Kalibers, eine Patronenhülse Kal. 9 mm und zwei Patronenhülsen Kal.7,65 mm, hin. Sie lassen den Schluß zu, daß an dieser Stelle erneut aus zwei verschiedenen Schußwaffen auf die Opfer geschossen worden ist. Ob die Opfer zu diesem Zeitpunkt noch Lebenszeichen von sich gegeben haben und welche Schüsse tödlich waren, wird durch eine Obduktion zu klären sein.
- Verbergung der Leichen in Tatortnähe im Wald und Abdecken der Leichen mit Zweigen in der Absicht, das Auffinden zu erschweren. Aktive Tathandlungen zur endgültigen Beseitigung der Leichen sind von den Tätern nicht vorgenommen worden.

2.4.1.3 Nachtatphase

Verlassen des Tatortes durch die Täter und Flucht, die wahrscheinlich mit dem von den Tätern benutzten Kraftfahrzeug erfolgte.

Zurücklassen des Geldtransportfahrzeugs. Täterhandlungen zur Beseitigung von Spuren am bzw. im Fahrzeug sind offenbar nicht vorgenommen worden.

2.4.2 Tatort

Als Tatorte der Gesamttat kommen aufgrund schlußfolgernder Feststellungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand über das Ereignis folgende Örtlichkeiten in Frage:

- der mutmaßliche Ort des Überfalls auf das Geldtransportfahrzeug auf der Landstraße von A- nach B-Stadt.
- der Fundort des Fahrzeugs und
- der Fundort der Leichen.

Tatorte der Tötungshandlungen können aufgrund der Spurenlage (Blutspuren und Patronenhülsen) sowohl der Pkw als auch der Leichenfundort sein (Patronenhülsen unterschiedlichen Kalibers).

Weitere Aufklärung über die Tatortsituation ist erst durch zusätzliche Ermittlungs- und Untersuchungsergebnisse zu erlangen.

Die Tatorte liegen im Freien und sind jedermann zugänglich. Mögliche Veränderungen der Spurenlage durch

- Witterungseinflüsse,
- durch dritte Personen,
- aufgrund der Liegezeit an den Leichen, gegebenenfalls auch Tierfraß oder

durch andere Einflüsse sind möglich, jedoch anhand der bekannten Spurenlage nicht erkennbar.

Die Tatorte lassen prinzipiell die Beobachtungsmöglichkeit der Tathandlungen durch Dritte zu.

Anmerkung:

In den vorstehenden Ausführungen wird von Tatorten der Gesamttat gesprochen. Tatort im kriminalistischen Sinne ist der Ort, an dem der Täter vor, während und nach der Tat gehandelt hat (oder bei Vorliegen eines Unterlassungsdeliktes hätte handeln müssen) und an dem Spuren der Tat entstanden sind, die der Tataufklärung, der Täterermittlung und der Beweisführung dienen. In diesem Sinne sind der Ort der Vorbereitungshandlung der Tat, der Ort der eigentlichen Haupttathandlung, der Fundort, der Verbergungsort der Tatbeute oder der Tatmittel usw. Tatorte im kriminalistischen Sinne. Der im kriminalistischen Sprachgebrauch verwendete Begriff „Tatort“ meint jedoch häufig nur den engeren Tatort, d.h. den Ort, an dem in der Haupttatphase die eigentlichen Tathandlungen erfolgt sind. Insoweit ist es sehr wohl auch üblich und zulässig, vom Tatort (i.e.S.), vom Fundort, vom Verbergungsort der Tat, vom Versteck der Beute oder der Tatmittel u. ä. zu sprechen.

2.4.3 Tatzeiten

2.4.3.1 Überfall auf das Geldtransportfahrzeug

Aufgrund der polizeilichen Feststellungen verließ das Geldtransportfahrzeug die LZB in A-Stadt am 25. 5. 19.., 09.50 Uhr. Unter Einbeziehung der Beobachtungen des Zeugen K ist die Tatzeit des mutmaßlichen Überfalls auf das Geldtransportfahrzeug auf den 25. 5. 19.., in der Zeit zwischen 9.50 Uhr und vor 10.30 Uhr festzulegen. Zum Zeitpunkt der Beobachtung des Zeugen C gegen 11.00 Uhr dürfte der Überfall bereits geschehen sein.

2.4.3.2 Tötung der Opfer

Zeuge D beobachtete einen Pkw VW-Passat, besetzt mit vier Personen, bei dem es sich den Umständen nach mit großer Wahrscheinlichkeit um das vermißte Geldtransportfahrzeug handelte, am 25. 5. 19.., gegen 11.00 Uhr, besetzt vermutlich mit den beiden Opfern und einem Mittäter und einer Mittäterin, auf der Fahrt in den Tatortbereich. Die Beurteilung dieses Aussageinhaltes läßt den Schluß zu, daß zu diesem Zeitpunkt die Opfer noch lebten, sich jedoch in der Gewalt der Täter befanden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Tötung der beiden Opfer bereits kurz nach dem Zeitpunkt dieser Beobachtung erfolgt ist, jedenfalls vor 15.00 Uhr, dem Zeitpunkt des Auffindens des verlassenen Pkw. Als Zeitraum der Tötungshandlung kann folglich die Zeit zwischen 11.00 und 15.00 Uhr angenommen werden.

2.4.3.3 Verbergen der Leichen

Obwohl der Sachverhalt Hinweise auf den Verbergungszeitpunkt der Leichen nicht enthält, dürfte das Verbergen der Opfer im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tötung erfolgt sein, d.h. kurz danach, jedenfalls am 25. 5. 19.., vor 15.00 Uhr.

2.4.3.4 Tatzeitraum

Als Tatzeitraum ist demgemäß der 25. 5. 19.., 9.50 Uhr bis 15.00 Uhr, eingrenzbar. Eine genauere Festlegung läßt der Sachverhalt nicht zu.

2.4.4 Tatmittel

2.4.4.1 Tatfahrzeug

Als Tatfahrzeug wurde offenbar ein Pkw Opel-Frontera, Farbe dunkelrot, mit dem amtlichen Kfz-Kennzeichen von A-Stadt benutzt. Die Angaben des Zeugen D über seine Wahrnehmungen am 25. 5. 19.. begründen die Feststellung.

Die Überprüfung dieser Version kann durch die am Tatort festgestellten Reifenspuren erfolgen, die folgerichtig

von einem von den Tätern benutzten Kfz verursacht worden sein dürften.

2.4.4.2 Tatwaffen

Zu den benutzten Tatwaffen sind folgende Feststellungen möglich:

- Die Spurenlage läßt den Schluß zu, daß von den Tätern aus zwei Schußwaffen unterschiedlichen Kalibers geschossen worden ist, und zwar aus Mehrladepistolen der Kal. 9 mm und 7,65 mm. Herkunft und Verbleib der Waffen sind unbekannt.
- Über das von den Tätern benutzte stumpfe Schlagwerkzeug können keine Aussagen gemacht werden. Eventuell läßt die spurenmäßige Auswertung der bei den Opfern vorhandenen Schlagverletzungen weitergehende Schlüsse zum benutzten Tatwerkzeug zu.
- Für das Aufbrechen des Tresors wurde – dem Spurenbild nach – ein nicht näher zu bezeichnendes Hebelwerkzeug benutzt. In diesem Zusammenhang liegt die Frage nahe, warum die Täter die Tresortür gewaltsam und nicht unter Verwendung des von den Transportbegleitern üblicherweise mitgeführten Tresorschlüssels geöffnet haben. Der Sachverhalt enthält dazu keine Informationen, so daß diese Frage nicht weiter zu erörtern ist.

2.4.5 Tatbeute

Geraubt wurde Bargeld in beträchtlicher Höhe von insgesamt 320 000 DM, davon 280 000 DM in Scheinen und 5 000 DM Hartgeld. Der Verbleib der Beute ist unbekannt. Es ist nicht auszuschließen, daß der erbeutete Bargeldbetrag noch am Tatort zwischen den Tätern aufgeteilt worden ist. Über Identifizierungsmerkmale der Geldscheine macht der Sachverhalt keine Angaben.

2.4.6 Täter

2.4.6.1 Tatverdächtige

Der Verdacht der Täterschaft richtet sich gegen mindestens drei unbekannte Personen, bei denen es sich dem Augenschein nach um zwei Männer und um eine Frau handelt. Verdachtsbegründend sind folgende Tatsachen:

- Aussagen des Zeugen D zu den von ihm am 25. 5. 19... gegen 10.30 Uhr, gemachten Beobachtungen.
- Aussagen des Zeugen C zu seinen Beobachtungen am 25. 5. 19..., 11.00 Uhr.

Die von den Zeugen gemachten Beobachtungen dürften mit großer Wahrscheinlichkeit Tatzusammenhang aufweisen und begründen den Verdacht der Täterschaft gegen die Personen. Siehe auch die o. a. Ausführungen zu Ziff. 2.2.2, Tatverdacht.

Die vorhandenen Verdachtsindizien zur Begründung eines dringenden Tatverdachts nach § 112 StPO reichen nicht aus, jedoch ist Anfangsverdacht nach § 152 II StPO begründet. Die Personalien der Verdächtigen sind nicht bekannt. Weitere Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Stützung und Verdichtung des Verdachts, aber auch gegebenenfalls zugleich zur Entkräftung der Verdachtsindizien sind notwendig.

2.4.6.2 Kriminelle Energie, Gefährlichkeit

Die Täter zeigten in allen Phasen ihres Tathandelns einen hohen und ausgeprägten Grad an krimineller Energie, Zielstrebigkeit und Kaltblütigkeit sowie Rücksichtslosigkeit bei der Verfolgung ihrer kriminellen Ziele. Die Täter sind bewaffnet und machen offensichtlich rücksichtslos von den Schußwaffen Gebrauch. Dies dürfte auch beim

Einsatz der Polizei bei Täterkontakt zu erwarten sein. Die Täter sind als gefährliche Gewaltverbrecher einzustufen.

2.4.7 Tatmotiv

Primär dürfte bei den Tätern Bereicherungsabsicht als Tatmotiv in Frage kommen. Das Tatmotiv für die Tötung der beiden Bankbediensteten ist offen. Der Entschluß zur Tötung könnte durch Widerstandshandlungen der Opfer beeinflußt worden sein, aber auch in der Absicht geschehen sein, durch die Tötung der Opfer die Tataufklärung sowie die Täterermittlung und -überführung zu verhindern, d. h. zur Verdeckung der Tat und ihrer Täterschaft.

Das Verbergen der Opfer ist vermutlich in der Absicht geschehen, die Tatentdeckung zeitlich möglichst zu verzögern.

2.4.8 Modus operandi

Die Tat und die erkennbaren Tathandlungen lassen nach deliktischer Perseveranz und der Perseveranz des modus operandi eine Auswertung im KPMD zu, d. h. eine Tat-/Täterzusammenführung in Bezug auf die vorliegende Tat oder eine Tat-/Tatzusammenführung mit anderen überörtlich begangenen gleichartigen Taten.

Die auswertungsgerechten Informationen werden ergänzt durch

- individualisierbare Personenbeschreibungen der Tatverdächtigen, und zwar der tatverdächtigen Frau und eines tatverdächtigen als auffallend groß und schlank beschriebenen Mannes
- das markante mutmaßliche Tatkraftfahrzeug
- zu erwartende Ergebnisse aus den schußwaffenerkennungsdienstlichen Untersuchungen und
- gegebenenfalls zu erwartende Ergebnisse aus daktyloskopischen sowie sonstigen kriminaltechnischen Untersuchungen.

2.4.9 Opfer

Die beiden Leichen sind identifiziert. Es handelt sich zweifelsfrei um die beiden vermißt gemeldeten Bankbediensteten Walter F und Guido K. Vordeliktische Täter-Opfer-Beziehungen sind nicht wahrscheinlich.

2.5 Beweislage

2.5.1 Personalsbeweis

Bekannte Zeugen sind die Hinweisgeber C und D.

Die Bedeutung ihrer Aussagen liegt u. a. darin begründet, daß ihre Wahrnehmungen erste Anhaltspunkte über das Tatgeschehen geben. Sie geben damit partielle Informationen für die Aufstellung von Tatversionen zum möglichen Tatablauf und Hinweise auf die Täter. Ihre Aussagen begründen den Tatverdacht gegen eine Personengruppe als mutmaßliche Täter und enthalten Ansätze für gezielte polizeiliche Anschlußermittlungen sowie für Fahndungsmaßnahmen.

Darüber hinaus kommt der Zeuge D eventuell als Wiedererkennungszeuge im Hinblick auf die von ihm näher beschriebenen beiden Tatverdächtigen in Frage.

Über die Zeugenpersönlichkeiten ist nichts bekannt, was negativen Einfluß auf die Aussagekraft ihrer Beobachtungen haben könnte.

Zweifel an der objektiven Wahrnehmungsfähigkeit und der wahrheitsgemäßen Aussage der Zeugen sind nicht erkennbar. Die Zeugenaussagen müssen jedoch noch präzisiert und beweiskräftig abgesichert werden.

Die Tatzeit sowie die Lage der Tatorte begünstigen Beobachtungen durch Dritte, so daß die Feststellung weiterer noch unbekannter Zeugen, die tatrelevante Wahrnehmungen gemacht haben könnten, möglich ist.

Als weitere Zeugen kommt das Personal der LBZ, das die Geldübergabe an die beiden Bankbediensteten abgewickelt hat, bezüglich der Höhe und der Stückelung des geraubten Geldbetrages in Betracht.

2.5.2 Sachbeweis

Bemerkung:

Die Ausführungen zum kriminaltechnischen Spurenbeweis können im Rahmen dieser Abhandlungen nur einen Überblick ergeben. In diesem Sinne berücksichtigt die fachliche Tiefe der Ausführungen den Wissensstand, der in der Regel von der der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin erwartet werden kann. Weitergehende Ausführungen zur kriminaltechnischen Spurenkunde sind der einschlägigen Fachliteratur zu entnehmen.

2.5.2.1 Schußwaffenspuren, Schußspuren

Patronenhülsen:

An den Tatorten wurden insgesamt vier Patronenhülsen Kal. 9 mm und zwei Patronenhülsen Kal. 7,65 mm gesichert.

Kriminaltechnische Auswertungsmöglichkeiten:

- Art- und Systembestimmung der Tatwaffen
 - Feststellung, ob die Hülsen gleichen Kalibers aus einer Waffe verfeuert worden sind oder ob mehrere Schußwaffen gleichen Kalibers benutzt wurden
 - Vergleich der Tatmunition mit bereits in der zentralen Tatmunitionssammlung des BKA einliegenden Munition. Durch diesen Sammlungsvergleich können Spurenzusammenhänge zwischen verschiedenen im Bundesgebiet begangenen Schußwaffendelikten festgestellt und im Erfolgsfall wertvolle Ermittlungshinweise gewonnen werden.
 - Individueller Verfeuerungsnachweis aufgrund übereinstimmender Spurenbilder von Tatmunition und Vergleichsbeschußmunition für den Fall, daß es zu einem Auffinden der mutmaßlichen Tatwaffen kommen sollte
- Aufgrund der bei den Opfern festgestellten tödlichen Schußverletzungen wird erfahrungsgemäß zu erwarten sein, daß bei der Obduktion der Leichen Geschosse oder Geschossteile im Körper der Opfer gesichert werden, obwohl der Sachverhalt darüber keine Aussagen macht. Für diesen Fall ergeben sich die vergleichbare Auswertungsmöglichkeiten wie oben genannt.

Zu erwartende Schußspuren am Opfer:

Einschußstelle/Ausschußstelle:

Auswertungsmöglichkeiten:

- Feststellung, ob es sich überhaupt um eine durch Schuß verursachte Verletzung handelt sowie der Befund, ob ein Einschuß oder Ausschuß vorliegt
- Schußentfernungsbestimmung, Bestimmung der Schußrichtung, benutzte Munitionsart

Schußkanal (-kanäle):

Auswertungsmöglichkeiten:

- Lage der Opfer bei Abgabe der Schüsse
- Schußabfolge

- Festlegung der tödlich wirkenden Verletzungen
- Standortbestimmung des Schützen i. V. m. der Schußentfernung und der Lage der ausgeworfenen Hülsen

Sonstige Spuren und Auswertungsmöglichkeiten:

- Die Lage der Hülsen geben als Situationsspur Auskunft über den Standort des Schützen.
- Gegebenenfalls Herkunftsermittlung der Tatwaffen. Durch Auswertung der o. a. Spurenbilder und Zusammenführung der Ergebnisse ist eine rekonstruktive partielle Erschließung des Tatgeschehens möglich.

2.5.2.2 Blutspuren

Blutspuren werden gefunden auf dem Fahrer- und dem Beifahrersitz des VW-Passat.

Auswertungsmöglichkeiten:

Serologische Auswertung:

- Feststellung der Blutformel(n) und Befund, ob es sich um Menschenblut handelt
- Herkunftsbestimmung: handelt es sich um Opferblut, welchem Opfer sind die Blutspuren zuzuordnen, gegebenenfalls aus welchen Körperregionen stammt das Blut?
- Blutaltersbestimmung
- Soweit für die Sachverhaltsaufklärung und Beweisführung der Täterschaft es sich als notwendig erweisen sollte, ist bei geeignetem Spurenmaterial eine Auswertung der Blutspuren im Rahmen der DNA-Analyse gegeben.

Auswertung als Formspur:

Lage und Form der Blutspuren in Verbindung mit den Herkunfts- und Entstehungsbedingungen können Schlußfolgerungen auf die Entstehungsursachen zulassen.

2.5.2.3 Verletzungsspuren durch stumpfe Gewalt

Sie ermöglichen Feststellungen zur

- Art des benutzten Schlagwerkzeugs, falls markante Werkzeugspuren vorhanden sind
- Schlagrichtung
- Anzahl und gegebenenfalls zur Abfolge der Schläge
- Wucht der Schläge und zu den Verletzungsfolgen, gegebenenfalls auch zum Verletzungsalter
- Gegebenenfalls Individualnachweis des als Schlagwaffe benutzten Gegenstandes nach Auffinden.

2.5.2.3 Werkzeugspuren am Tresor

Werkzeugspuren am Tresor dürften infolge des gewaltsamen Aufbrechens unter Verwendung eines Hebelwerkzeugs mit einiger Sicherheit zu erwarten sein. Soweit sie auswertungsgeeignet sind, ergeben sich grundsätzlich die folgenden Auswertungsmöglichkeiten:

- Feststellungen zur benutzten Werkzeugart
- Hinweise auf die angewandte Aufbruchtechnik; hier: Aufhebeln
- Materialspuren vom Tatwerkzeug im spurentragenden Bereich des Tatobjekts
- Individualnachweis des spurenverursachenden Werkzeugs durch vergleichende Untersuchungen aufgrund der Spurenbilder vom Tatort und vom Tatwerkzeug, vorausgesetzt, daß das mutmaßliche Tatwerkzeug für die Untersuchung zur Verfügung stehen wird
- Sammlungsvergleiche in Werkzeugspurensammlungen mit dem Ziel der Tat-/Tatzusammenführung oder/und der Tat-/Täterzusammenführung bei gleichartigen Straftaten.

(Wird fortgesetzt)

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
53. Jahrgang

Herausgeber:

Dr. Klaus Ulrich Kersten,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Michael Daleki,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Eberhard Gersonde,
Direktor des Landeskriminalamtes
Schleswig-Holstein

Uwe Kranz,
Präsident des LKA Thüringen

Wilfried Kusber,
Direktor des LKA Niedersachsen

Volker Limburg,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Axel Lüdders,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Peter Raisch,
Präsident des LKA Sachsen

Hartmut Rohmer,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Franz-Hellmut Schürholz,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Klaus Jürgen Timm,
Direktor des Hessischen LKA

Hans-Ulrich Voß,
Landeskriminalpolizeidirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Hermann Ziegenaus,
Präsident des Bayerischen LKA

Kurt Niederhauser,
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Redaktion:

Waldemar Burghard,
Direktor des LKA Nds. a. D., Sandbrink 1,
49086 Osnabrück, Telefon 05 41/38 64 01,
Telefax 05 41/38 57 06 (Chefredakteur).

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Wolkenburgstraße 25, 53604 Bad Honnef,
Telefon 0 22 24/94 10 31
(verantwortlich für KR-SKRIPT).

Prof. Dr. Edwin Kube,
Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 05 21/12 32 23 (verantw. für Recht
aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Roman Pfister (Koordination),
Bereichsleiter bei der Stadtpolizei Zürich,
Postfach 2214, 8021 Zürich,
Tel. ++41 (0) 1 21 671 03; Fax
++41 (0) 1 21 671 89,
e-mail: kriminalistik.schweiz@stp.stzh.ch

Dr. iur. Michael Alkalay,
Bundesamt für Polizeiwesen, Bern

Dr. iur. Felix Bänziger,
Stellvertretender Bundesanwalt, Bern

Jürg Noth,
Fürsprecher, Chef Regionalpolizei Bern
Oberland, Kantonspolizei Bern

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Hüthig GmbH, Post-
fach 1028 69, Im Weiher 10, 69018 Heidel-
berg, Telefon 0 62 21/489-250, Fax 0 62 21/
489-624. – Internet <http://www.huethig.de>,
Btx.Tln.Nr. 06221 489.

Verlagsleitung: Dr. Martin Cramer.

Redaktionsassistent:

Judith Hamm, Telefon 0 62 21/489-416.

Anzeigenleiter:

Peter Schissler, Telefon 0 62 21/489-411. Es
gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1. Ja-
nuar 1998. Anzeigenschluß: 14 Tage vor Er-
scheinen. Erscheinungsweise: monatlich,
Anzeigenposition: Judith Hamm, Telefon
0 62 21/489-416.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 1999: Inland: DM 174,- + DM
33,- Versandkosten = DM 207,-. Ausland:
DM 174,- + DM 45,- Versandkosten = DM
219,-; öS 1 599,- inkl. Versandkosten; sFr
196,- inkl. Versandkosten. Einzelheft DM
16,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Im-
matrikulationsbescheinigung): DM 125,40
zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonne-
ment kann bei Neubestellung innerhalb von
10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die
Hüthig GmbH, Abt. Vertrieb, Postfach
1028 69, D-69018 Heidelberg, widerrufen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Ab-
sendung des Widerrufs (Datum des Poststem-
pels). Das Abonnement verlängert sich zu
den jeweils gültigen Bedingungen um ein
Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des
Bezugszeit-raums schriftlich gekündigt wird.
Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen
(BLZ 545 100 67) Kto. 4799673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 672 200 20) Kto. 5307228600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsent-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigun-
gen auf photomechanischem oder ähnli-
chem Wege oder im Magnettonverfahren,
Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –
auch auszugsweise – sind nur mit Quellenan-
gaben und nach schriftlicher Genehmigung
durch den Verlag gestattet. Namentlich ge-
zeichnete Artikel müssen nicht die Meinung
der Redaktion wiedergeben. Unverlangt ein-
gesandte Manuskripte – für die keine Haf-
tung übernommen wird – gelten als Veröf-
fentlichungsvorschlag zu den Bedingungen
des Verlages. Es werden nur unveröffentliche-
te Originalarbeiten angenommen. Die Ver-
fasser erklären sich mit einer nicht sinnent-
stellenden redaktionellen Bearbeitung einver-
standen. Mit der Annahme eines Manuskrip-
tes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Heidelberger Verlagsservice, Abonnement-
Dienst, Telefon 0 62 21/489-373.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adreß-
änderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Hod-
ler-Straße 42, CH-8049 Zürich. Jahresabon-
nement sFr 196,- inkl. Versandkosten.

Herstellung:

Layout, Satz und Montage: Brunhilde Wal-
ter, 69198 Schriesheim. Druck und Verarbei-
tung: Druckerei Wilhelm Röck, Schwabstra-
ße 20, 74189 Weinsberg.



ISSN 0023-4699